



## Beförderung von Fluggästen/Flüge gegen Entgelt

Bei der Frage, inwieweit Selbstkostenflüge bzw. Flüge gegen Entgelt von Privatpiloten durchgeführt werden dürfen bzw. inwieweit Vereine diese noch veranstalten dürfen, hat es sehr viel Unruhe gegeben.

Die Vorschriftenlandschaft gestaltet sich zurzeit sehr komplex, da in diesem Zusammenhang mehrere Vorschriften/Verordnungen zu betrachten sind:

- VO (EU) 1178/2011 vollumfänglich
- VO (EU) 965/2012 teilweise, da DEU derzeit ein Opt-out in Anspruch genommen hat und somit ggf. auch nationales Recht noch zu beachten ist
- VO (EU) 379/2014 die die VO (EU) 965/2012 maßgeblich modifiziert
- § 20 LuftVG

Im Artikel 2 der VO (EU) 379/2014 steht:

***„Einführungsflug“ (introductory flight) bezeichnet jeden gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Leistungen durchgeführten Flug kurzer Dauer, der von einer zugelassenen Ausbildungsorganisation oder einer Organisation mit dem Ziel der Förderung des Flugsports oder der Freizeitluftfahrt zum Zweck der Gewinnung neuer Flugschüler oder neuer Mitglieder durchgeführt wird***

Die Anlage VII zur Verordnung sieht diesbezüglich Folgendes in Punkt NCO.GEN.103 Einführungsflüge vor (und danach sollte man sich richten):

- Flug muss am selben Flugplatz oder Einsatzort beginnen und enden, ausgenommen Flüge mit Segelflugzeugen oder Fahrten mit Ballonen
- Flug muss nach Sichtflugregeln am Tag durchgeführt werden
- Flug muss von einer benannten Person beaufsichtigt werden, die für die Sicherheit des Fluges verantwortlich ist
- Der Flug muss alle von der zuständigen Behörde festgelegten sonstigen Bedingungen erfüllen

Im Artikel 4 b) a) der VO (EU) 379/2014 steht:

***Flüge von Privatpersonen auf Kostenteilungsbasis unter der Bedingung, dass die direkten Kosten von allen Insassen des Luftfahrzeugs, einschließlich des Piloten, geteilt werden und die Anzahl der Personen, die die direkten Kosten teilen, auf sechs begrenzt ist***

Das deutsche Recht beschäftigt sich mit den Kostenteilungsflügen nicht. Streng genommen ist die Kostenteilung eine Art „Entgelt“ die den Flug/die Fahrt nach § 20 LuftVG genehmigungspflichtig macht. Ausgenommen davon sind allerdings solche Flüge/Fahrten, die mit Luftfahrzeugen/Ballonen durchgeführt werden, die für höchstens 4 Personen zugelassen sind. Auch im Rahmen von Versicherungen könnten sich Probleme auftun, wenn ausschließlich die EU-Vorschrift zugrunde gelegt wird.

Um auf der sicheren Seite zu sein, ist zu empfehlen, dass Kostenteilungsflüge nur auf Luftfahrzeugen mit 4 zugelassenen Plätzen durchgeführt werden.

Im §20 LuftVG Satz 1 steht:

***(1) Juristische oder natürliche Personen sowie Personenhandelsgesellschaften bedürfen für***

***1. gewerbsmäßige Rundflüge in Luftfahrzeugen, mit denen eine Beförderung nicht zwischen verschiedenen Punkten verbunden ist,***



**2. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen mit Ballonen einer Betriebsgenehmigung (Luftfahrtunternehmen). Der Genehmigungspflicht unterliegt auch die nichtgewerbsmäßige Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Luftfahrzeugen gegen Entgelt; ausgenommen hiervon sind Flüge mit Luftfahrzeugen, die für höchstens vier Personen zugelassen sind. Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gelten nicht für Luftsportgeräte und Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern.**

Was bedeutet das für uns Luftsportler genau?

Der alles entscheidende Unterschied liegt in der zugelassenen maximalen Personenzahl des Luftfahrzeugs/Ballons und der Kostenbeteiligung des Piloten.

- Flüge gegen Entgelt - „Selbstkostenflug“ - von Privatpiloten dürfen nur unter Kostenteilung durchgeführt werden, und zwar durch Teilung der direkten durch den Flug anfallenden Kosten durch die Teilung der Insassen des Flugzeuges, also auch des Piloten
- Jahresbeitrag im Verein und/oder Baustundenleistung stellt KEINERLEI Kostenbeteiligung dar
- Übernahme der Versicherung/en oder sonstiger Kosten des Flugzeuges/Ballon stellt KEINERLEI Kostenbeteiligung dar
- Erst wenn unter Gewinnverzicht der Pilot die durch die/den durchgeführte/n Fahrt/Flug entstehenden Kosten anteilig mitträgt, ist es ein „Selbstkostenflug“
- Wenn der Verein einen wirtschaftlichen Vorteil durch den durchgeführte/n Fahrt/Flug erlangt liegt ein Gewinnverzicht des Piloten nur vor, wenn:
  - o Der Pilot selbst keinerlei Entgelt erlangt, sondern die Vorteile nur dem Verein zufließen
  - o Der so erwirtschaftete Gewinn eine vernachlässigbare Rolle im Vereinsvermögen spielt (Einzelfall abhängig)
- Ist das/der Luftfahrzeug/Ballon für maximal sechs Personen zugelassen ist eine Betriebsgenehmigungspflicht gemäß §20 LuftVG erforderlich

Auch hier gilt die nachdrückliche Empfehlung vorsichtig zu sein und keine Risiken bei der Auslegung der Regelungen einzugehen, denn:

Wer einen genehmigungspflichtigen Flug durchführt, ohne die entsprechende Genehmigung zu haben, genießt für diesen Fall keinen Versicherungsschutz! Er muss die Kosten bei einem Unfall alleine tragen!

In den verschiedenen Bundesländern gibt es zum Teil unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Im Rahmen dieser komplizierten Vorschriftenlandschaft können jedoch nur konkrete Fälle unter den jeweils zutreffenden Rahmenbedingungen geprüft werden. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde ist der richtige Ansprechpartner für individuelle Fragen.

*Gunter Schmidt, DAeC-Vizepräsident*